

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (PARKGEBÜHRENORDNUNG)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) in Verbindung mit § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) sowie § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der Hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 04. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Auf Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Melsungen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und auf denen das Parken nur unter Benutzung eines Parkscheins des jeweiligen Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt auch auf sonstigen Flächen, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, sofern der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte nicht widersprechen oder abweichende Regelungen treffen.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht für Flächen, die als Sonderparkplätze für Bewohner, Schwerbehinderte, Motorräder oder Elektrofahrzeuge an Ladestationen ausgewiesen sind.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges montags bis freitags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

§ 3

Höhe und Zahlung der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühr beträgt
0,20 Euro je angefangene 20 Minuten und
4,50 Euro für einen Tagesparkschein montags bis freitags.

Sie ist an dem jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Parkgebühr für Berufstätige, die in der historischen Altstadt (Gebiet begrenzt durch die Straße B 83 und Schloßstraße (L 3147) sowie den Fluss Fulda) beschäftigt sind und keine Möglichkeit zum Parken auf vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Flächen haben, bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises 120,00 Euro für ein Jahr. Der Parkausweis ist bei der Stadt Melsungen zu beantragen. Die Gebühr wird mit Aushändigung des Parkausweises fällig.

§ 4 Parkgebührenzone

Die Parkgebührenzone umfasst sämtliche Straßen und Plätze in der historischen Altstadt (Gebiet begrenzt durch B 83, Schloßstraße (L 3147) und den Fluss Fulda) und den Parkplatz „Kesselberg“.

§ 5 Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt zum 01. Februar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Parkgebührenordnung vom 22.05.1990, der I. Nachtrag zur Parkgebührenordnung vom 15.01.1991, der II. Nachtrag vom 21.12.1994, der III. Nachtrag vom 13.12.2001 und der IV. Nachtrag vom 20.06.2008 außer Kraft.

Melsungen, den 05. Dezember 2014

Der Magistrat
IV/1 02-03-34

Boucsein
Bürgermeister

I. Nachtrag der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (PARKGEBÜHRENORDNUNG)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) in Verbindung mit § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) sowie § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der Hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 21. Juli 2015 folgenden Nachtrag der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren beschlossen:

§ 1

§ 4 - **Parkgebührenzone** – wird ergänzt durch die Worte „sowie die Straße Kesselberg zwischen Schloßstraße (B 83) und Einmündung der Straße Brüggersberg“.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Melsungen, den 23. Juli 2015

Der Magistrat
IV/1 02-03-34

Boucsein
Bürgermeister

II. Nachtrag

der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (PARKGEBÜHRENORDNUNG)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2161) sowie § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der Hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 13. Oktober 2016 folgenden II. Nachtrag zur Parkgebührenordnung vom 05.12.2014 beschlossen:

§ 1 Höhe und Zahlung der Parkgebühren

§ 3 der Parkgebührenordnung wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

(2) Ist durch amtliche Beschilderung die Entrichtung der Parkgebühr mittels elektronischer Einrichtungen und Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone, möglich und erfolgt die Entrichtung der Gebühr auf diese Art, ist der jeweilige Parkscheinautomat nicht zu betätigen. Soweit die elektronischen Einrichtungen oder Vorrichtung nicht funktionsfähig sind, ist die Parkgebühr entsprechend Absatz 1 am Parkscheinautomaten zu entrichten.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2 Inkrafttreten

Der II. Nachtrag zur Parkgebührenordnungen tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Melsungen, den 24. Oktober 2016
Der Magistrat
IV/1Sa 02-03-34

Boucsein
Bürgermeister

III. Nachtrag

der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (PARKGEBÜHRENORDNUNG)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) in Verbindung mit § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) sowie § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der Hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 22.10.2019 folgenden III. Nachtrag zur Parkgebührenordnung vom 05.12.2014 beschlossen:

§ 1 Höhe und Zahlung der Parkgebühren

Bei § 3 der Parkgebührenordnung werden die Absätze 1 und 3 wie folgt geändert:

(1) Die Parkgebühr beträgt

0,50 Euro je angefangene 30 Minuten und
8,00 Euro für einen Tagesparkschein montags bis freitags.

Sie ist an dem jeweiligen Parkscheinautomat zu entrichten.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Parkgebühr für Berufstätige, die in der historischen Altstadt (Gebiet begrenzt durch die Straße B 83 und Schloßstraße (L 3147) sowie den Fluss Fulda) beschäftigt sind und keine Möglichkeit zum Parken auf vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Flächen haben, bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises 240,00 Euro für ein Jahr. Der Parkausweis ist bei der Stadt Melsungen zu beantragen. Die Gebühr wird mit Aushändigung des Parkausweises fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Der III. Nachtrag zur Parkgebührenordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Melsungen, den 29.10.2019
Der Magistrat
IV/1 - 02-03-34

Boucsein
Bürgermeister

IV. Nachtrag

der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (PARKGEBÜHRENORDNUNG)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) in Verbindung mit § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) sowie § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der Hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 23.04.2024 folgenden IV. Nachtrag zur Parkgebührenordnung vom 05.12.2014 beschlossen:

§ 1 Höhe und Zahlung der Parkgebühren

§ 3 der Parkgebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Parkgebühr beträgt

0,50 Euro je angefangene 30 Minuten und
8,00 Euro für einen Tagesparkschein montags bis freitags.

Sie ist an dem jeweiligen Parkscheinautomat zu entrichten.

(2) Ist durch amtliche Beschilderung die Entrichtung der Parkgebühr mittels elektronischer Einrichtungen und Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone, möglich und erfolgt die Entrichtung der Gebühr auf diese Art, ist der jeweilige Parkscheinautomat nicht zu betätigen. Bei der Nutzung dieser Entrichtungsmöglichkeit beträgt abweichend zu Absatz 1 die Gebühr je angefangene Minute 0,017 Euro.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Parkgebühr für Berufstätige, die in der historischen Altstadt (Gebiet begrenzt durch die Straße B 83 und Schloßstraße (L 3147) sowie den Fluss Fulda) beschäftigt sind und keine Möglichkeit zum Parken auf vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Flächen haben, bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises 240,00 Euro für ein Jahr. Der Parkausweis ist bei der Stadt Melsungen zu beantragen. Die Gebühr wird mit Aushändigung des Parkausweises fällig.

Für die Nutzung des öffentlichen Parkhauses „Sandcenter“, Sandstraße 13, beträgt die Parkgebühr für die vorgenannten Personengruppe 420,00 Euro pro Jahr. Die erste Gebühr ist vor Aushändigung des Parkscheins fällig und ist per Einzugsverfahren zu zahlen. Die weiteren Einziehungsperioden sind jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich möglich.

Sofern es sich um steuerpflichtige Parkflächen handelt, ist die Umsatzsteuer in der in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Gebühr enthalten.

§ 2
Inkrafttreten

Der IV. Nachtrag zur Parkgebührenordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Melsungen, den 09.06.2024
Der Magistrat
IV/1 - 02-03-34

Boucsein
Bürgermeister